

12. Kann derjenige, dessen Namen ein anderer sich hat als Warenzeichen eintragen lassen, auf Grund des § 12 B.G.B. die Löschung des Zeichens verlangen?

II. Zivilsenat. Ur. v. 20. Februar 1903 i. S. Dr. S. (St.) v. G. (Bekl.). Rep. II. 359/02.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsachen.

II. Kammergericht daselbst.

In der Zeichenrolle des Patentamtes wurde am 5. Januar 1897 für den Beklagten, Inhaber einer Apotheke in Berlin, das Wort „Sylvester“ als Warenzeichen für antiseptische Mundwasser, Haarwasser und Waschwasser eingetragen. Der Beklagte stellte diese Wasser nach einem Recepte her, welches sein Vorkäufer von dem Kläger für Anfertigung von Mundwasser erhalten hatte. Der Kläger, welcher den Namen „Sylvester“ führte und als Zahnarzt in Berlin tätig war, forderte im Sommer 1901 den Beklagten vergeblich zur Löschung dieses Zeichens auf; ein von ihm auf Eintragung eines Warenzeichens für Mundwasser, worin das Wort Sylvester enthalten war, beim Patentamt gestellter Antrag wurde auf Widerspruch des Beklagten zurückgewiesen. Er erhob daher Klage mit dem, soweit er hier interessiert, dahin gerichteten Antrage, den Beklagten zu verurteilen, in die Löschung des auf seinen Namen in der Zeichenrolle eingetragenen Warenzeichens einzuwilligen. Zur Begründung dieses Antrages berief er sich u. a. auf § 12 B.G.B. Der Beklagte beantragte die Abweisung der Klage. Er behauptete, „Sylvester“ bedeute den Namen eines Kalenderheiligen, des letzten Tages im Jahre und sei eine Phantasiebezeichnung, § 12 B.G.B. sei nicht anwendbar, weil aus dem Warenzeichen nicht hervorgehe, daß damit der Name des Klägers gemeint sei, und er, Beklagter, die Bezeichnung „nach Vorschrift des Dr. Sylvester“ nicht undesugt benutze.

Der Klageantrag wurde in erster Instanz aus hier nicht interessierenden Gründen zugelassen, in der Berufungsinstanz aber wurde die Klage abgewiesen. Auf die Revision des Klägers wurde unter entsprechender Aufhebung der letzteren Entscheidung die Berufung zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Wenn auch zunächst in den Gründen des Berufungsurteils gesagt ist, daß dahingestellt bleiben könne, ob man bei dem Waren-

zeichen „Sylvester“ an den Namen des Klägers erinnert werden solle und müsse, oder ob nicht vielmehr sich dem Besizer dieses Zeichens die weitere Bedeutung dieses Wortes als die des Kalenderheiligen Sylvester und damit die des letzten Tages im Jahre aufdränge, und an einer anderen Stelle mit Bezug auf das Zeichen von einer Phantasiebezeichnung gesprochen ist, so ergibt doch die Ausführung: „Man könne auf Grund der Aussage des Zeugen Sch., wonach der Beklagte schon lange vor Eintragung des Warenzeichens „Sylvester“ Mundwasser, welches nach Vorschrift des Dr. Sylvester hergestellt gewesen, als Sylvestersches Mundwasser verkauft habe, annehmen, der Beklagte habe für seine kosmetischen Mittel gerade mit Rücksicht auf dieses von ihm schon lange vertriebene Sylvestersche Mundwasser, also mit Rücksicht auf den Namen des Klägers, das Warenzeichen „Sylvester“ gewählt,“ daß das Kammergericht als bewiesen festgestellt hat und davon ausgegangen ist, daß der Beklagte das Wort „Sylvester“ nicht als ein Phantasiewort oder als Namen des Kalenderheiligen Sylvester, sondern als den Namen des Klägers sich als Warenzeichen hat eintragen lassen. Damit hat der Beklagte den Namen des Klägers gebraucht und gebraucht er ihn noch. Daß er hierzu befugt ist, kann nicht anerkannt werden. Zwar ist rechtlich nicht zu beanstanden, was das Berufungsgericht ausgeführt hat, daß der Beklagte, der unbefritten berechtigt ist, nach dem seinem Rechtsvorgänger vom Kläger gegebenen Recepte das Mundwasser herzustellen, befugt sein müsse, dieses Wasser als dasjenige zu bezeichnen, was es in Wahrheit sei, nämlich als Sylvestersches Wasser. Allein aus dieser Befugnis, die Eigenschaft des Wassers anzugeben, folgt nicht, daß er den Namen des Klägers sich als Warenzeichen durfte eintragen lassen und diese Eintragung beibehalten darf. Die Eintragung eines Warenzeichens in die Zeichenrolle erzeugt ein Recht, das gegen jeden Dritten, der sich einer Störung schuldig macht, geltend gemacht werden kann; davon macht, abgesehen von der in § 13 des Warenzeichengesetzes vorgesehenen Beschränkung, ein als Warenzeichen eingetragener Name keine Ausnahme; eine solche Eintragung des Namens enthält die Ausübung des dem Träger des Namens ausschließlich zustehenden Gebrauchsrechts. Wenn nun auch diese Ausübung übertragbar ist, so bedarf es doch jedenfalls hierzu eines ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Übertragungswillens. Ein solcher ist aber weder vom Berufungsrichter festgestellt, noch auch

von dem Beklagten behauptet. Letzterer hat in dieser Beziehung nur aufgestellt, er habe seit 15 Jahren mit ausdrücklicher Genehmigung des Klägers das Mundwasser als nach „Vorschrift des Dr. Sylvester bereitet“ in den Handel gebracht und auf den Etiketten die Aufschrift „Sylvester“ geführt. Daß er behauptet hat, der Kläger habe in die Eintragung seines Namens als Warenzeichens eingewilligt, ergibt weder der Tatbestand des Berufungsurteils noch der darin bezogene Tatbestand der landgerichtlichen Entscheidung. . . . Sonach liegt in der streitigen Zeicheneintragung ein unbefugter Gebrauch des klägerischen Namens seitens des Beklagten, und daß hierdurch das Interesse des Klägers verletzt wird, ergibt sich daraus, daß die Eintragung des Beklagten ein Hindernis bildet für die vom Kläger für sich selbst erstrebte Eintragung seines Namens als Warenzeichen. Die Voraussetzungen des § 12 B.G.B. sind daher vorhanden und mit Unrecht vom Berufungsrichter verneint; der Kläger kann von dem Beklagten Beseitigung der Beeinträchtigung, also dessen Beurteilung zur Einwilligung in die Löschung seines Warenzeichens „Sylvester“ verlangen. Wie das Reichsgericht bereits in mehrfachen Entscheidungen, vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 48 S. 235, ausgesprochen hat, sieht das Warenzeichengesetz in seinen §§ 8 und 9 nur die zeichenrechtlichen Lösungsgründe vor und schließt als Spezialgesetz für das Zeichenrecht nicht aus, daß auch aus sonstigen privatrechtlichen Gründen gegenüber dem eingetragenen Zeicheninhaber die Löschung des Zeichens verlangt werden kann. Damit erledigt sich das vom Beklagten in dieser Richtung erhobene rechtliche Bedenken. . . .